

## DATENSCHUTZ-PRAXIS

Fortbildungsveranstaltung gemäß  
Art. 38 Abs. 2 DS-GVO, §§ 5, 6, 38 BDSG

# Strategischer Umgang mit Bußgeldbescheiden und Verbands- sanktionengesetz

Worauf Sie im Vorfeld und im Bußgeldverfahren achten müssen!

### TERMINE/ORTE

**29. April 2021 in Köln**  
**6. Oktober 2021 in Stuttgart**

10:00–17:00 Uhr

### REFERENTEN



**Dr. Jens Eckhardt**

Fachanwalt für Informationstechnologierecht, Derra,  
Meyer & Partner Düsseldorf, Ulm, Berlin; Datenschutz-  
Auditor und Compliance-Officer



**Konrad Menz**

Fachanwalt für Strafrecht, Fachanwalt für Steuerrecht,  
Derra, Meyer & Partner, Ulm, Stuttgart;  
Compliance-Officer

### ZIELGRUPPE

Geschäftsführung, Mitarbeiter/innen der Rechtsabteilung, Daten-  
schutzbeauftragte und Datenschutzkoordinatoren

### IHR NUTZEN

Die DS-GVO ist daran ausgerichtet auch mittels Bußgeldern durchgesetzt zu werden. Mit Bußgeldbescheiden über 14,5 Mio. Euro und 9,55 Mio. Euro in Deutschland und beispielsweise 18 Mio. Euro in Österreich ist offensichtlich, dass sich das Bußgeldrisiko realisieren kann. Die Praxis zeigt auch, dass auch die vermeintlich entlegenen Vorschriften zu Bußgeldern führen.

Nicht selten sind Beschwerden von betroffenen Personen und Spannungsverhältnisse mit scheidenden Mitarbeitern der Auslöser für Anfragen der Aufsichtsbehörden und dann der Auslöser für Anfragen und Bußgelder.

Machen Sie sich auch bewusst, welche Pflichten Sie nach der DS-GVO bei (informellen und formellen) Anfragen und Auskunftsverlangen der Aufsichtsbehörden haben. Auch die Meldung von Datenschutzvorfällen ist aber nicht das Ende eines Vorfalles, sondern kann gerade der Beginn eines Verfahrens sein.

Ein Bußgeldverfahren läuft nach anderen »Spielregeln« als die DS-GVO. Diese müssen Sie sich schon bei der Meldung eines Datenschutzvorfalls oder Beantwortung von Anfragen der Aufsichtsbehörden bewusst machen, spätestens aber dann, wenn ein Bußgeldverfahren im Raum steht oder eröffnet wurde.

### SCHWERPUNKTTHEMEN

- Bußgeldrisiko: So sieht es aus! So gehen Sie damit um!
- Das Bußgeldmodell der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden
- Anfragen und Auskunftsverlangen der Aufsichtsbehörden: Ihre Pflicht zur Mitwirkung, Sanktionen und Risiken
- Durchsuchung und Auskunftsverlangen der Strafverfolgungsbehörden
- Haftung des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters sowie Abwehr der »Erpressung zu Schadensersatz«

Anders als nach dem alten Datenschutzrecht gibt es praktisch keine Pflicht, die nicht bußgeldbewehrt ist. Die Datenschutzaufsichtsbehörden haben auch in der Praxis mit Bußgeldbescheiden insbesondere über 14,5 Mio. oder 9,55 Mio. Euro deutlich gemacht, dass sie den um den Faktor 60 erhöhten Bußgeldrahmen nutzen. Bei der Verteidigung gegen Bußgelder spielen die nationalen Regelungen des Ordnungswidrigkeiten- und Strafprozessrechts eine zentrale Rolle. Denn zum einen verweist die DS-GVO mittels BDSG auf diese Regelungen und zum anderen sieht das BDSG eigenständig Strafbestimmungen für Datenschutzverstöße vor. Neben der Rechtslage ist aber auch die gelebte Rechtspraxis dieser Regelungen entscheidend. Die nationalen Regelungen werden durch die Verweise der DS-GVO auf den Kontext der Sanktionen bei Kartellverstößen teilweise überlagert. Dies haben die deutschen Aufsichtsbehörden auch bereits in Stellungnahmen deutlich gemacht. Diese Fragestellungen gehen damit über das Datenschutzrecht hinaus und erfordern vertiefte Kenntnisse. Die Abwehr von Sanktionen erfolgt aber nicht allein im Prozessrecht, sondern vor allem im materiellen Recht. Das Zusammenspiel beider Bereiche ist daher von Bedeutung. Die DS-GVO weist gerade mit der Pflicht zur Meldung von Verletzungen der Sicherheit der Verarbeitung eine Besonderheit auf. Denn sie zwingt zur Selbstanzeige von Verstößen. Die Sanktionen müssen also hier bereits ins Auge gefasst und berücksichtigt werden. Nur wer den rechtlichen Rahmen kennt, kann die Risiken einordnen.

Die DS-GVO sieht auch Anfragen und Informationsverlangen der Aufsichtsbehörden vor (Artt. 30, 58 DS-GVO). Machen Sie sich Ihre Pflichten und Ihre Rechte klar, um Sanktionen zu vermeiden. In der Praxis haben die Aufsichtsbehörden auch bereits vom StPO-Instrument der Durchsuchung und Beschlagnahme Gebrauch gemacht. Hierauf müssen Sie vorbereitet sein. Ein weiteres Thema ist, wie und unter welchen Voraussetzungen staatliche Ermittlungsbehörden Auskunftsrechte und prozessuale Zwangsmaßnahmen zur Ermittlung haben. Dieser Aspekt ist nicht nur bei der Verteidigung gegen Bußgelder nach der DS-GVO relevant. Hinzu kommt, dass auch ein Fehler hier zu Bußgeldern nach der DS-GVO führen kann. Auch das staatliche Zugriffsverlangen ist ein Datenschutzthema. Es ist die legale Durchbrechung der Sicherheit der Verarbeitung und nur im Rahmen der strafprozessualen Mitwirkungspflichten besteht auch eine datenschutzrechtliche Grundlage. Missachtungen können ebenfalls zur Haftung führen. Jeder Datenschutzverstoß kann auch die Grundlage für Schadensersatzansprüche der betroffenen Person sein. Gerade die Meldung einer Datenschutzpanne ist ein Ausgangspunkt hierfür. Machen Sie sich nicht erpressbar durch Vorbereitung.

## INHALT

### Bußgeldrisiko: So sieht es aus! So gehen Sie damit um!

- Was ist sanktioniert? Wer haftet? Wie hoch kann ein Bußgeld sein?
- Was ist für die Bußgeldbemessung relevant und wie kann hierauf Einfluss genommen werden?
- Wie wirkt sich das Bußgeldmodell der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden aus?
- Verteidigung und Wahrung von Rechten im Vorfeld sowie im Bußgeldverfahren
- Anfragen und Auskunftsverlangen der Datenschutzaufsichtsbehörden (Artt. 30, 58 DS-GVO): Das müssen Sie wissen und so können Sie sich verhalten!

### Durchsuchung und Auskunftsverlangen der Strafverfolgungsbehörden

- Wie ist der Rechtsrahmen?
- So reagiert das Unternehmen
- Wie muss das Unternehmen vorbereitet sein?

### Haftung des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters

- Überblick über die Haftungsregelungen
- Besonderheiten: Haftung des Auftragsverarbeiters und Haftung bei »Joint-Controllership«
- Vertragliche Risikobegrenzung: Woran muss gedacht werden?
- Abwehr der »Erpressung zu Schadensersatz« – Machen Sie sich nicht erpressbar!

## ANMELDUNG unter datakontext.com oder per Fax +49 2234 98949-44

Wir melden an:

### Strategischer Umgang mit Bußgeldbescheiden und Verbandssanktionengesetz

- 29.04.2021 in Köln
- 06.10.2021 in Stuttgart

Jeweils 5,5 Nettostunden

### Teilnahmegebühr:

790 € zzgl. gesetzl. MwSt.

**Enthalten sind:** Tagungsunterlagen, Pausengetränke, Mittagessen und Teilnahmebescheinigung. Das Tagungshotel teilen wir Ihnen in der Anmeldebestätigung mit.

Stornierungen ab 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn müssen mit 50 % der Gebühren, Absagen am Veranstaltungstag mit der vollen Gebühr belastet werden. Stornierungen werden nur schriftlich akzeptiert.

Der Veranstalter behält sich vor, das Seminar bis 14 Tage vor Beginn zu stornieren. Die Veranstaltungsgebühr ist 14 Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig.

1. Name: .....

Vorname: .....

Funktion\*\*:

Abteilung\*\*:

E-Mail\*:

2. Name: .....

Vorname: .....

Funktion\*\*:

Abteilung\*\*:

E-Mail\*:

### RECHNUNGSANSCHRIFT:

Firma: .....

Abt.: .....

Name: .....

Straße: .....

PLZ/Ort: .....

Telefon (geschäftlich): .....

Rechnungszustellung standardmäßig per E-Mail (unverschlüsselt) wie links angegeben oder an:

Auf Wunsch per Fax: .....

Unterschrift: ..... Datum: .....

**Datenschutzinformation:** Wir, die DATAKONTEXT GmbH, Augustinusstr. 9d, 50226 Frechen, verwenden Ihre oben angegebenen Daten für die Bearbeitung Ihrer Bestellung, die Durchführung der Veranstaltung sowie für Direktmarketingzwecke. Dies erfolgt evtl. unter Einbeziehung von Dienstleistern und der GDD. Eine Weitergabe an weitere Dritte erfolgt nur zur Vertragserfüllung oder wenn wir gesetzlich dazu verpflichtet sind. Soweit Ihre Daten nicht als freiwillige Angaben mit \*\* gekennzeichnet sind, benötigen wir sie für die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten. Ohne diese Daten können wir Ihre Anmeldung nicht annehmen.

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter [datakontext.com/datenschutzinformation](http://datakontext.com/datenschutzinformation)

Falls Sie keine Informationen mehr von uns erhalten wollen, können Sie uns dies jederzeit an folgende Adresse mitteilen: DATAKONTEXT GmbH, Augustinusstr. 9d, 50226 Frechen, Fax: 02234/98949-44, [werbewiderspruch@datakontext.com](mailto:werbewiderspruch@datakontext.com)

\* Sie können der Verwendung Ihrer E-Mail-Adresse für Werbung jederzeit widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

### DATAKONTEXT GmbH

Postfach 41 28 · 50217 Frechen

Tel.: +49 22 34 98949-40 · Fax: + 49 2234 98949-44

[datakontext.com](http://datakontext.com) · [tagungen@datakontext.com](mailto:tagungen@datakontext.com)

Änderungen bei Terminen, Preisen und Orten bleiben vorbehalten.

### DATAKONTEXT-Repräsentanz

Postfach 20 03 03 · 08003 Zwickau

Tel.: +49 375 291728 · Fax: + 49 375 291727

[zwickau@datakontext.com](mailto:zwickau@datakontext.com)